

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird
GZ: BMASK-40101/0018-IV/B/2014**

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich zu dem übermittelten Entwurf Stellung zu nehmen; dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung, kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung des höheren Alters.

VertretungsNetz erinnert daran, dass viele Menschen mit Behinderungen durch die drastische Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zum Pflegegeld (von 50 auf 60 Stunden) bzw zur Pflegegeldstufe 2 (von 75 auf 85 Stunden) im Jahr 2011 vom Bezug des Pflegegeldes ausgeschlossen wurden bzw ein um € 130,- monatlich geringeres Pflegegeld (Stufe 1 statt Stufe 2) erhalten (Budgetbegleitgesetz BGBl I 2010/111).

VertretungsNetz spricht sich entschieden gegen die im Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes vorgesehene erneute Zugangserschwerung zum Pflegegeld (von 60 auf 65 Stunden) sowie gegen die Verschärfung des Zugangskriteriums für die Pflegegeldstufe 2 (von 75 auf 95 Stunden) aus!

Die folgenden Beispiele sollen die Auswirkungen des Entwurfs verdeutlichen:

Ein Mensch mit Behinderung,

- | | |
|--|--------------------------------|
| • der nicht mehr kochen kann: | 30 Stunden Pflegebedarf, |
| • der Hilfe beim Baden/Duschen benötigt: | 4 Stunden Pflegebedarf, |
| • der seine Wohnung nicht mehr reinigen kann: | 10 Stunden Pflegebedarf, |
| • der seine Wäsche nicht mehr waschen kann: | 10 Stunden Pflegebedarf, |
| • der seine Einkäufe nicht mehr erledigen kann | <u>10 Stunden</u> Pflegebedarf |
| | <u>64 Stunden</u> |

soll nach dem Entwurf **KEIN Pflegegeld** bekommen.

Ein Mensch mit Behinderung,

- der nicht mehr kochen kann: 30 Stunden Pflegebedarf,
 - der Hilfe beim Baden/Duschen benötigt: 4 Stunden Pflegebedarf,
 - der Hilfe beim An- und Auskleiden benötigt: 20 Stunden Pflegebedarf,
 - der seine Wohnung nicht mehr reinigen kann: 10 Stunden Pflegebedarf,
 - der seine Wäsche nicht mehr waschen kann: 10 Stunden Pflegebedarf,
 - der seine Einkäufe nicht mehr erledigen kann: 10 Stunden Pflegebedarf,
 - der außerhalb des Hauses Begleitung benötigt: 10 Stunden Pflegebedarf
- 94 Stunden**

soll nach dem Entwurf nur Pflegegeld **STUFE 1** in Höhe von **€ 157,30** im Monat erhalten!

Alte Menschen haben vielleicht noch Kinder oder Enkel, die für sie täglich kochen, ihnen beim Baden oder Duschen helfen, regelmäßig die Wohnung reinigen, die Wäsche versorgen und die Einkäufe erledigen.

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung stehen oft nur die schon betagten Eltern zur Seite.

Was aber geschieht mit jenen Menschen mit Behinderungen, die ein Mindesteinkommen beziehen, und keine Angehörigen/Freunde haben, die für sie diese Dienste kostenlos erbringen können?

Fehlende finanzielle Ressourcen für die ambulante Pflege bedingen vermehrte Krankenhausaufenthalte, in deren Folge Heimaufnahmen und nicht zuletzt auch ein Steigen der Zahl der Sachwalterbestellungen.

Sicher ist, dass sowohl Menschen mit Behinderungen als auch deren Angehörige durch die geplanten Änderungen – nicht wie in den Erläuterungen versprochen – entlastet, sondern massiv belastet werden.

Wenn in den Erläuterungen auf Seite 3 ausgeführt wird, dass Studien und Auswertungen belegen, dass professionelle Dienste in den unteren Pflegegeldstufen in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen werden, ist dies nicht weiter verwunderlich: Die Inanspruchnahme professioneller Pflege in Form sozialer Dienste ist in der Regel vom Bezug eines Pflegegeldes abhängig bzw richtet sich das Ausmaß der Dienstleistung nach der Pflegegeldstufe. Der Schluss, dass aufgrund der geringeren Inanspruchnahme geringere Kosten entstehen, ist reine Tautologie. Wenn aber kolportiert werden soll, dass pflegebedürftige Personen und/oder deren Angehörige das Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 nicht zweckentsprechend (= durch Inanspruchnahme sozialer Dienste?) verwenden, wird auf die obigen Ausführungen und darauf hingewiesen, dass nach dem

Entwurf bei Pflegegeldstufe 1 ein Beitrag von € 2,40 pro Stunde und bei Pflegegeldstufe 2 ein Beitrag von € 3,- pro Stunde ausbezahlt werden soll.

Erwartet wird, dass ein Pflegebedarf bis zu 64 Stunden durch die Angehörigenpflege oder „irgendwie“ gedeckt wird. Tatsächlich ist informelle Pflege auch notwendig, weil berufliche Pflege weder qualitativ noch quantitativ ausreichend zugänglich ist. Das Angebot ist klein, die Wartezeiten sind lang.

Gerade Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung sind nach Erfahrungen von VertretungsNetz sehr häufig BezieherInnen der Pflegegeldstufen 1 oder 2, weil ihre Sondersituation bei der Feststellung des Betreuungs- und Hilfsbedarfs nach wie vor nicht entsprechend berücksichtigt wird. Es muss als besondere Leistung bewertet werden, dass Menschen mit Behinderungen dennoch das Wohnen in einer eigenen Wohnung – die notwendige Unterstützung vorausgesetzt – gelingt. Die Erhöhung des erforderlichen Pflegebedarfes wird daher gerade Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und Menschen mit einer psychischen Erkrankung unverhältnismäßig hart treffen.

Bislang war es allgemeiner Grundsatz, dass der ambulanten Pflege der Vorrang vor der stationären einzuräumen ist. Mit dem Entwurf wird dieser Grundsatz in sein Gegenteil verkehrt: Wenn nun noch mehr Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung vom Bezug des Pflegegeldes überhaupt oder von der Stufe 2 ausgeschlossen werden, sind wesentlich höhere Ausgaben für den stationären Bereich als Einsparungen im ambulanten Bereich zu erwarten.

Wie wird sich etwa die Unterversorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder einer kognitiven Beeinträchtigung, die derzeit noch mit Hilfe der Pflegegeldstufe 1 oder 2 zu Hause betreut werden können, auswirken? Sehr häufig werden „Selbstfürsorgedefizite“ zu einer zwangsweisen Unterbringung oder zumindest einem Krankenhausaufenthalt führen. Ein einziger Tag in der stationären Versorgung (zB beträgt in einem Pflegewohnhaus in Wien der **Tagessatz** bei Pflegegeldstufe 1 € 132,78 x 30 = € 3.983,40) macht ein Vielfaches des monatlichen Pflegegeldes der Stufe 1 oder 2 aus.

Die vorgesehene Sparmaßnahme bringen für die Betroffenen darüber hinaus weitere finanziellen Belastungen mit sich: Nicht übersehen werden darf, dass der Bezug von Pflegegeld Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Betreuungs-Leistung in der Behindertenhilfe, für den Zuschusses zum Fernsprechentgelt oder bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen nach dem Einkommensteuergesetz relevant ist.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus Sicht von VertretungsNetz mit den Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das seit 26.10.2008 in Kraft ist (BGBl III 2008/155), nicht zu vereinbaren.

Nach Art 28 der UN-Behindertenrechtskonvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die ausdrückliche Nennung eines Rechts auf stetige Verbesserung der Lebensbedingungen macht deutlich, dass sich der Schutz- und Gewährleistungsgehalt der Norm nicht in der Absicherung eines Mindeststandards im Sinne eines Existenzminimums erschöpft. Die Regelung ist vielmehr darauf ausgerichtet, allen und damit auch den einzelnen Menschen mit Behinderung individuell die Möglichkeit zur positiven Entwicklung ihres Lebensstandards innerhalb der jeweiligen Gesellschaft des Vertragsstaats zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen dürfen daher nicht auf einen bestimmten Standard im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnen festgelegt werden, sondern müssen in diesen, aber auch in anderen, dem Begriff Lebensstandard zuzuordnenden Bereichen Entwicklungsmöglichkeiten haben. (Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz). Die intendierte Regelung widerspricht diesen Vorgaben: Die Erhöhung des durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarfs sowohl in der Pflegegeldstufe 1 als auch in der Stufe 2 wird zweifellos zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen führen.

Im Einklang mit vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe tritt VertretungsNetz dafür ein, dass die Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 unverändert bleiben.

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 4.11.2014

www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at